für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Regelfall erforderlich sind. Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder es können bestimmte Unterlagen entbehrlich sein. Die Genehmigungsbehörde bestimmt den konkreten Umfang der Unterlagen ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Soweit einschlägig sind zudem die Anhänge 1 - 3 zu beachten.

Anhang 1: Hinweise für die Antragstellung

Anhang 2: Immissionsschutzfachliche Gutachten

Anhang 3: Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht *(UVP-Voruntersuchung)*

Hinweis
Für Windenergieanlagen existiert eine gesonderte Checkliste

1 Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage sowie des beauftragten Ingenieurbüros *(ggf. Vollmacht)*
- Ansprechpartner für Rückfragen *(mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse)*

1.2 Angabe des Standorts der Anlage mit Anschrift und Flurnummer/Gemarkung
- Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse

1.3 Antragsgegenstand

1.3.1 Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung

1.3.2 Bei Änderungsverfahren:
- Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung,
- Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation,
- ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung.

1.3.3 Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit
- Antragsgegenstand *(konkrete Maßnahmen benennen)*,
- Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.

1.3.4 Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG) mit
- Antragsgegenstand *(konkrete Maßnahmen benennen)*,
- Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn,
- Verpflichtungserklärung nach § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Hinweis
Bei bereits bestehendem Standort oder Änderungsgenehmigung ist ein Antrag nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 BImSchG mit erleichterten Zulassungsvoraussetzungen möglich.

1.3.5 Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen.

Hinweis
Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein *(vgl. z.B. Nr. 11.2.1)*.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht:

- Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen.
- Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 14.2 der Checkliste.

1.5 Umweltmanagementsystem

1.5.1 Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage

- nach EMAS zertifiziert ist
- in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem insb. nach DIN EN ISO 14001 einbezogen ist

1.5.2 Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte, soweit ein Nachweis gemäß Nr. 1.5.1 nicht vorliegt, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten *(Aufbauorganisation)*,
- Festlegungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe *(Ablauforganisation)*,
- Organisation von Instandhaltung, Eigenüberwachung und Abhilfemaßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerten sowie bei Störungen,
- Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte.

1.6 Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten

Hinweis
Investitionskosten sind die gesamten Kosten *(inkl. Umsatzsteuer)*, die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind *(inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage)*

- Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung

1.7 Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme

1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen

1.8.1 Ggf. Kennzeichnung der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

1.8.2 Urheberrechtliche Erklärung gemäß Anhang 1 dieser Checkliste.

2 Umgebung und Standort der Anlage

2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.

2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit *(z. B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung)*

- mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden,
- mit Angaben zur Erschließung gemäß § 3 Nr. 6 BauVorlV,
- mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Standortwahl mit Angabe der Auswahlgründe.

2.3 Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 *(Auszug aus topographischer Karte)* mit Nordpfeil

- Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km,
- Kennzeichnung des Standorts der Anlage,

- Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft *(als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage)*,
- Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes,
- ggf. Einzeichnung von Natura 2000-Gebieten.

2.4 Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 *(Auszug aus topographischer Karte)* mit Nordpfeil
- Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km,
- Kennzeichnung des Standorts der Anlage,
- Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen,
- bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.

2.5 Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Datum des Inkrafttretens und Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.

2.6 Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Datum des Inkrafttretens sowie Festsetzungen und Begründungen *(insbesondere für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z. B. Immissionsorte, Emissionskontingente bzw. Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm)*.

2.7 Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab *(möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000)*.

2.8 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk *(Flurkarte)* im Maßstab 1:1.000 mit Nordpfeil
- Kennzeichnung des Betriebsgeländes,
- Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände.

Hinweis
Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.

3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, Beschreibung von Schnittstellen *(z. B. öffentliches Gas-/Fernwärmenetz; im selben Gebäude befindliche, aber nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehörige Einrichtungen)*.
- Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb *(Schnittstellen)*.

3.2 Detaillierte Baubeschreibung *(Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.)* und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume
- Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb *(Schnittstellen)*.

3.3 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen

3.3.1 Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.

3.3.2 Technische Verfahrensparameter *(z. B. Druck, Temperatur)*.

3.3.3 Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe *(bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel)*, Zwischen-, Neben- und Endprodukte.
- Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft *(Sicherheitsdatenblätter etc.)*.

– Bei Abfallverbrennungsanlagen/Abfallmitverbrennungsanlagen (17. BImSchV):
Kleinste und größte Massenströme *(als stündliche Einsatzmengen)*, kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen *(insbesondere PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle)* der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe.

3.3.4 Maximale Lagermengen *(in t)* und Lagerbedingungen, Behältergrößen *(in m³)*.

3.3.5 Technische Angaben *(insb. Typ, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit)* zu den einzelnen Geräten und Maschinen *(z. B. Pumpen, Kompressoren, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner)*.

3.4 Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 *(Verordnung über tierische Nebenprodukte)*:

Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere zu eingesetzten Materialien und deren Kategorien, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.

3.5 Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.

3.6 Maschinenaufstellungspläne *(Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten)* im Maßstab 1:100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen.
– Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.

3.7 Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit
– allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen,
– allen Stoffströmen,
– allen relevanten Emissionsquellen *(insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht)* sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer.
– Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen *(Schnittstellen)*, z. B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten.
– Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.

3.8 Angabe, ob die Anlage Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme oder Nassabscheider im Sinne der 42. BImSchV enthält.
– Ggf. Beschreibung der Anlagenteile und Darlegung, wie die Anforderungen der 42. BImSchV zur Auslegung und zur Errichtung dieser Anlagenteile erfüllt werden sollen (vgl. insb. § 3 Abs. 1 und 2 der 42. BImSchV)

3.9 Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.

4 Luftreinhaltung

4.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen *(z. B. geschlossene Bauweise)*.

4.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle *(z. B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen)*:
– Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen *(Kamine: vgl. Nr. 4.4)*,
– Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, und weiterer Verwaltungsvorschriften und BImSchVen, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m³n) und Schadstoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung,
– Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.

4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insbesondere Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten *(z. B. Abscheidegrad)*.

- Bei Abfallverbrennungsanlagen/Abfallmitverbrennungsanlagen (17. BImSchV):
  Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird *(Maßnahmen für die Abfallzuführung und den Brennereinbau)*, wie die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden und welche Annahmemaßnahmen beim Einsatz von gefährlichen Abfällen durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2, 3 der 17. BImSchV).

4.4 Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen *(insbesondere Kaminhöhe, Kamininnendurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m³n/h) im Normzustand, ggf. Wasserbeladung)*.

4.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen:
Insbesondere Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, der Verbrennungsbedingungen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang, zur Erreichbarkeit und zur Eignung (nach DIN EN 15259) der Messstellen.

4.6 Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich.

Hinweis
Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.

Sonderfall:

Soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden *(insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind)*, ist insb. gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft darzustellen,

- ob die Kenngrößen für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der geplanten Anlage 3 % des Immissions-Jahreswertes nicht überschreiten und
- welche Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insb. solche, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.

4.7 Angabe, ob eine Anlage i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorliegt.

Hinweis
Die Freisetzung von Treibhausgasen bedarf einer Emissionsgenehmigung nach Maßgabe des § 4 TEHG, für die grundsätzlich das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständig ist. Es ist ggf. darauf hinzuweisen, dass diese dort gesondert beantragt wird.

5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

5.1 Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle *(alle Lärm emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge gemäß Nr. 5.2.1)*:

- Angaben über Art und Abmessung der Lärmquellen sowie über deren Lage einschließlich Bezeichnung in einem Plan,
- Ausmaß der Emissionen:
  Schallleistungspegel *(ggf. in Frequenzbändern)* oder Schalldruckpegel in dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen,
- Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit,
- Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.

5.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

5.2.1 Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt *(zu berücksichtigen unter Nr. 5.1)*:

Insbesondere Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.

5.2.2 Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände:

Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen *(ggf. Bahntrassen)*.

5.3 Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen:

Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts *(ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde)* und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen *(z. B. Kesselfreiblasen)*.

5.4 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen:

Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen *(mit Grundriss und Höhenschnitten)*, Umbauungen *(mit Bauzeichnung)* und ihre Wirkungen *(Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße etc.)*.

5.5 Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.

5.6 Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.

5.7 Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.

5.8 Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten:

5.8.1 Erschütterungen

- Einschätzung, ob Erschütterungen relevant sind, Bewertung, Schutzmaßnahme, ggf. Begründung, warum keine schädlichen Erschütterungen zu erwarten sind
- Bewertung der Einwirkungsart *(ggf. schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten)*

5.8.2 Licht *(siehe auch LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen)*

- Einschätzung, ob Lichtimmissionen relevant sind, anlagenbezogene Angaben *(Art/Dauer der Beleuchtung)*, Bewertung, ggf. Minderungsmaßnahmen *(z. B. Abschirmung, zeitliche Begrenzung)*
- Bewertung der Einwirkungsart *(ggf. schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten)*

5.8.3 Elektromagnetische Felder:

- Bei Vorliegen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV, zu treffen.
- Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhaltung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV zu treffen.
- Einschätzung, ob Elektromagnetische Felder relevant sind, Anlagenbeschreibung, Bewertung, Minimierungsgebot
- Bewertung der Einwirkungsart *(ggf. schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten)*

5.8.4 Baulärm

Einschätzung, ob Baulärm/baubedingte Erschütterungen relevant sind. Ggf. Untersuchung, Bewertung, Minderungsmaßnahmen

6 Anlagensicherheit

6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

6.1.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer *(z. B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen)* sind zu betrachten.

6.1.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden *(Verhinderung)* und abwehrenden *(Begrenzung)* Schutz gegen Betriebsstörungen *(z. B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Ex-Zonenplan, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen, ggf. Verweis möglich, soweit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 10.4 enthalten)*.

Hinweis
Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten "mögliche Betriebsstörungen", "Ursachen", "vorbeugende Maßnahmen", "abwehrende Maßnahmen", "mögliche Auswirkungen".

6.2 Angaben zur 12. BImSchV *(Störfallverordnung)*

6.2.1 Art und Menge der i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV.

Vorhandensein gefährlicher Stoffe gem. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV:

Das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein im Betriebsbereich, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

6.2.2 Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen nach Anhang I, Spalte 4 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG *(Betriebsbereich der unteren Klasse)*:

Die Grundpflichten gemäß §§ 3-8a sind einzuhalten bzw. umzusetzen. U.a. sind die Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

6.2.3 Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen nach Anhang I, Spalte 5 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG *(Betriebsbereich der oberen Klasse)*:

Zusätzlich zu den Grundpflichten gem. §§ 3 – 8a sind die erweiterten Pflichten gemäß §§ 9-12 einzuhalten bzw. umzusetzen. U.a. ist die Vorlage eines Sicherheitsberichts nach Maßgabe des § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV erforderlich.

6.2.4 Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nrn. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind:

Beurteilung, ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gemäß § 3 Abs. 5 b BImSchG handelt.

Störfallrelevante Errichtung/Änderung:

Liegt gemäß § 3 Abs. 5 b BImSchG vor, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt (vgl. § 2 Nr. 1 und 2 der 12. BImSchV).

6.2.5 Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung *(vgl. Nr. 6.2.4)* von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind:

a) Angabe des angemessenen Sicherheitsabstands gem. § 3 Abs. 5 c BImSchG unter Berücksichtigung störfallspezifischer Faktoren, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben,

b) Angabe, ob

- ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5 d BImSchG erstmalig unterschritten wird,
- ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird

Schutzobjekte:

- ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude,
- öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes.

Hinweis
Soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (vgl. § 50 BImSchG) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist, kann dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

7 Abfälle *(einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)*

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.

7.2 Art *(mit AVV-Abfallschlüssel)*, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.

7.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.

7.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.

8 Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich

8.1 Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie.

8.2 Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.

- Bei Abfallverbrennungsanlagen: Angaben zur Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß § 13 i.V.m. Anlage 7 der 17. BImSchV.

8.3 Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung *(insbesondere Kraft-Wärme-Kopplung)*, ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung.

8.4 Bei Errichtung oder erheblicher Modernisierung von (Feuerungs-)Anlagen i.S.d. KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW:

Hinweis
Eine erhebliche Modernisierung ist eine wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 Prozent der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage *(d.h. bezogen auf die gesamte, nach der Modernisierung bestehende Anlage)* betragen. Dies ist ggf. durch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung nachzuweisen.

- Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 KNV-V oder ggf. eine Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V.
- Ein mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 KNV-V oder Testat des Bundesamtes für Wirtschaft u. Außenkontrolle gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 KNV-V.
- Wenn bei positivem Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs i.S.d. § 7 KNV-V Maßnahmen aufgrund der Finanzlage nicht möglich sind: Ggf. mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Abs. 2 KNV-V.

9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.

9.1.2 Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV, in der relevante gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann:

Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1 a BImSchG, § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV, insbesondere Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Bodenuntersuchungen *(qualitativ)* und Grundwassermessungen *(qualitativ und quantitativ)*, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben.

Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen:

Die Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen sind unter Beachtung staatlicher Vollzugshinweise mit entsprechender Begründung nachzuweisen *(z. B. Gutachten eines Sachverständigen oder sonstige Stellungnahme mit Bewertung)*.

Hinweis
- Die Arbeitshilfe der LABO/LAWA zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html ist zu beachten.
- Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG *(Sachgebiete 2 - 4)* wird empfohlen
- Der AZB bzw. die gutachterliche Stellungnahme für den Entfall des AZB sollten regelmäßig mit den Antragsunterlagen, spätestens aber so rechtzeitig vor Bescheidserlass (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) vorgelegt werden, dass noch eine Plausibilitätsprüfung durch die Behörden möglich ist.
- Eine vorherige Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde/Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde, insb. bei beabsichtigtem Entfall des AZB, wird empfohlen.

Besonderheiten bei Änderungsvorhaben:

- Falls bisher kein AZB vorliegt und sich relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden:
  Beim nächsten Änderungsantrag AZB für die gesamte Anlage (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV), unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft.
- Falls erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung.

– Falls bereits ein AZB vorliegt und die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist: Ergänzung des AZB

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

9.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.

9.2.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.

9.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks *(z. B. Rekultivierung)*, ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Bericht über den Ausgangszustand gemäß Nr. 9.1.2, um das Anlagengrundstück mindestens in den Ausgangszustand zurückzuführen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Stilllegung geltenden bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen

10.1 Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschließlich Angabe der Gebäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung.

Hinweis
Abweichungen von den Anforderungen der BayBO und von auf Grund der BayBO erlassener Vorschriften, Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder der BauNVO sind zu beantragen und zu begründen (vgl. Art. 63 Abs. 2 BayBO).

10.2 Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk *(vgl. Nr. 2.8)* im Maßstab M 1:1.000 mit Nordpfeil (gemäß § 7 Abs. 2 - 5 BauVorlV).

Hinweis
Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen. Lageplan und Bauzeichnungen müssen neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische, mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriftende Maßstabsleiste enthalten, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen.

10.3 Bauzeichnungen entsprechend § 8 i.V.m. § 13 BauVorlV im Maßstab 1:100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen.

Hinweis
Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen. Lageplan und Bauzeichnungen müssen neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische, mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriftende Maßstabsleiste enthalten, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen.

10.4 Brandschutznachweis:

– Angaben entsprechend § 11 BauVorlV -ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau *(in der aktuellen Fassung; vgl. insb. dortige Nr. 8)*.

Hinweis
– Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen *(einschließlich eines Plans mit Eintragung der brandschutztechnischen Erfordernisse und der Flächen für die Feuerwehr)* und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen.
– Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.

10.5 Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz *(Bescheinigung Brandschutz I)*.

Hinweis

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Regelfall eine Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz im Hinblick auf den Brandschutznachweis notwendig. Im Vordruck Bauantrag *(vgl. Nr. 10.1)* ist deshalb unter Nr. 2 grundsätzlich die Alternative "Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen" anzukreuzen. Diese dient regelmäßig der Beschleunigung des Verfahrens.

Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (www.byak.de/planen-und-bauen/architektensuche/pruefsachverstaendige-fuer-brandschutz.html) durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat sich bei der örtlichen Feuerwehr *(örtlicher Kommandant und Kreisbrandrat, ggf. Stadtbrandrat)* über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren sowie die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau).

Die Bescheinigung Brandschutz I kann ggf. nachgereicht werden, muss aber rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Beginns *(vgl. Nr. 1.3.4)* vorliegen.

10.6 Standsicherheitsnachweis tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit *(einschließlich Angaben zum Baugrund)* durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorlV und zusätzlich nach Art. 62a Abs. 2 BayBO Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen *(Bescheinigung Standsicherheit I)* bzw. bei Sonderbau Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfingenieur etc.

Hinweis

Der Standsicherheitsnachweis muss nicht in den Antragsunterlagen enthalten sein. Er kann vom Antragsteller direkt einem für die maßgebliche Fachrichtung anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit (www.bayika.de/de/ingenieur-suche) zur Bescheinigung vorgelegt werden. Die Beauftragung gilt als mit der Behörde abgestimmt. Der Kriterienkatalog nach § 15 Abs. 3 BauVorlV ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anwendbar *(Vordruck deshalb nicht erforderlich)*.

Die Behörde kann den Prüfauftrag auch selbst erteilen. Hierauf wird ggf. im Rahmen der Beratung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV gesondert hingewiesen.

Es reicht, wenn die Bescheinigung Standsicherheit I bzw. der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis, ggf. als Teilbescheinigung, vor Beginn der Bauausführung bzw. Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts der Behörde vorliegt (vgl. Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO).

11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

11.1.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs

11.1.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit

11.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

11.2.1 Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C und sonstigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV *(einschließlich der zu ihrem sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen)*:

Unterlagen einschließlich eines Prüfberichtes einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV.

Hinweis

Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der ZÜS. In diesem Fall ist insoweit zwingend eine Einverständniserklärung gemäß Nr. 1.3.5 erforderlich.

11.2.2 Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV.

12 Gewässerschutz

12.1 Allgemeiner Gewässerschutz

12.1.1 Betroffene Schutzgebiete, z. B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.

12.1.2 Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser.

12.1.3 Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.

12.2 Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG *(z. B. Sammelkanalisation)*, soweit in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind:

- Unterlagen gemäß §§ 4 ff. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z. B. zur Einhaltung der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit innerbetrieblicher Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag.

Hinweis
Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung ggf. gesondert zu beantragen.

12.3 Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG *(z. B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer, Aufstauen von Grundwasser)*:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff. WPBV *(vgl. Nr. 12.2)*.

Hinweis
Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Zuständig ist grundsätzlich die BImSchG-Behörde (Zuständigkeitskonzentration gemäß Art. 64 Abs. 2 BayWG).

- Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV:

  Zusätzlich Angaben nach § 3 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), falls es sich um das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) oder um Maßnahmen, die die Wasserbeschaffenheit dauerhaft oder erheblich verändern können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- Sonderfall Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser:
  - Bei Versickerung: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden.
  - Bei Einleitung in oberirdische Gewässer: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) für die erlaubnisfreie Einleitung erfüllt werden.

12.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG

12.4.1 Allgemeine Angaben, wie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb.

- Art, Ausbildung und Abgrenzung der Anlagen *(z. B. Lager-, Abfüll-, Umschlaganlage; oberirdisch, unterirdisch)*
- Art, WGK, Menge bzw. Volumina der wassergefährdenden Stoffe,
- Gefährdungsstufen der Anlagen

  jeweils unter Berücksichtigung des Merkblatts 3.3/2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU),

- Angaben zum Standort der jeweiligen Anlagen,
- Anlagen- und Funktionsbeschreibung einschließlich Angaben zu Wirkbereichen,
- technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind *(z. B. Rückhalteeinrichtungen, sonstigen Sicherheitseinrichtungen)*,
- Angaben zur Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV, Arbeitsblatt DWA-A779 (TRwS 779) i.V.m. der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL),
- Detailpläne *(z. B. Lageplan, Grundrisse, Verfahrensschemata)*,
- Eignungsnachweise nach § 63 Abs. 4 WHG, sonstige Nachweise zur Eignung der Anlagen *(z. B. Nachweis der chemischen Beständigkeit)*.

Hinweis
Eine vorherige Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde wird empfohlen.

12.4.2 Eignungsfeststellungspflichtige Anlagen nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 AwSV, für welche eine Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 und 3 AwSV beantragt wird: Zusätzlich:

- Nachweise nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV für alle Anlagenteile und
- Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt

12.4.3 Eignungsfeststellungspflichtige Anlagen nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 AwSV: Zusätzlich:

- Gutachten nach § 42 Satz 2 AwSV i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 WPBV eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zur Eignung der Anlage.

13 Naturschutz

13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung

13.1.1 Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG *(z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)* oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sein könnten, ihre konkrete Benennung mit Abstandsangabe und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften *(z. B. Verbotstatbestände)* eingehalten werden.

Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.

Hinweis
Für empfindliche Ökosysteme *(darunter fallen insbesondere gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen, ggf. aber auch weitere Biotope nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern)* und Pflanzen *(auch außerhalb dieser Biotope)* richtet sich das Beurteilungsgebiet im Hinblick auf die Stickstoffdeposition ggf. nach Anhang 9 Abs. 1 Satz 2 der TA Luft 2021.

13.1.2 Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i.S. des § 14 BNatSchG im Außenbereich:

Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen *(Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP)*.

- Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist zu beachten.
- Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.
- Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.

13.1.3 Falls kein Eingriff zu erwarten ist: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält, sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; Vorgaben aus Bebauungsplänen sind ggf. zu berücksichtigen.

13.1.4 Angaben zu Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen im Außenbereich: Vgl. Art. 11 a BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG

13.2 Natura 2000-Gebiete *(FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)*:

Falls sich am Standort oder im Einwirkungsbereich *(dieser geht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus; im Hinblick auf die Stick-stoff- oder Schwefeldeposition ist Anhang 8 der TA Luft 2021 zu beachten)* des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:

13.2.1 Studie zur FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben ggf. unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen.

Hinweis

- Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist eine Prüfung der Deposition gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 *(vgl. auch Nr. 1 des Anhang 2 dieser Checkliste)* erforderlich.
- Dokumentation:

https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/erhaltungsziele/doc/formblatt_lfu_ffh_va.docx

13.2.2 Studie zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung *(FFH-Verträglichkeitsprüfung)*, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.

13.3 Artenschutz

13.3.1 Voruntersuchung:

Schritt 1: Untersuchung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gesichert ausgeschlossen werden können.

Schritt 2: In Fällen, in denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht gesichert ausgeschlossen werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen

(Planungsraumanalyse, Relevanzbegehung, Potentialabschätzung)

Hinweis

- Bei angrenzendem FFH-Gebiet ist i.d.R. eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vorzulegen
- Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung ist in einem separaten Gutachten vorzulegen, sie ist nicht durch die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung abgedeckt.

Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei seiner Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.

13.3.2 Wenn gemäß Nr. 13.3.1 Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbots- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände.

Sofern davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände verwirklicht werden und Ausnahmen erforderlich werden, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für diese darzulegen.

Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen *(CEF-Maßnahmen)*; falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.

14 Umweltverträglichkeitsprüfung *(UVP)*

14.1 Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 7 ff. UVPG:

Voruntersuchung für die UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 4 ggf. i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann.

Auf die Ausführungen und den Prüfkatalog gemäß Anhang 3 zu dieser Checkliste wird verwiesen.

14.2 Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht *(kraft Gesetzes oder nach Vorprüfung):*

- UVP-Bericht gemäß § 4 e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4 e der 9. BImSchV,
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i.V.m. § 4 e Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste.

Hinweis
Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2 a der 9. BImSchV festgelegt.

Dieser Anhang 1 zur Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten

- Erläuterungsbericht: Die Erläuterungen zu den Nrn. 1 bis 14 sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.
- Anlagen: Alle sonstigen Unterlagen *(z. B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.)* sollten gut lesbar als Anhang beigefügt werden, wobei auch hier die Reihenfolge und Nummerierung der Checkliste beachtet werden sollte *(z. B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort)*.
- Vollständigkeitsprüfung: Zunächst prüft die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu sind, nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde, vorab die Antragsunterlagen in Papierform *(im Regelfall zweifach)* und zusätzlich identisch in elektronischer Form, z. B. über eine Cloud, vorzulegen.
- Anzahl: Die Genehmigungsbehörde bestimmt bei Bestätigung der Vollständigkeit, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren in Papierform vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Ordnerrücken entsprechend zu nummerieren *(z. B. bei zwei Ordnern pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2)*.
- Form: Die finalen Antragsunterlagen sind nach Bestätigung der Vollständigkeit in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde überdies elektronisch, z. B. per Cloud, vorzulegen. Diese elektronischen Unterlagen müssen identisch mit den in Papierform vorgelegten Unterlagen sein.

  Dateien müssen als Einzeldateien in einem Portable Document Format *(PDF)* vorliegen. Dateianlagen innerhalb der Dateien sind unzulässig. Die Dateien dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. Lageplan und Bauzeichnungen müssen neben der numerischen Angabe des Maßstabes auch eine grafische, mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriftende Maßstabsleiste enthalten, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen.
- Unterschriften: Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen in Papierform *(Ausfertigung 1)* mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser/Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, dass der Antragsteller die Anträge und das Inhalts- und Anlagenverzeichnis *(vgl. Nr. 1.8)* unterschreibt. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen *(Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.)*.

  Für die elektronische Fassung der finalen Antragsunterlagen ist eine eingescannte Unterschrift auf den o. g. Antragsunterlagen ausreichend. Alternativ kann eine schriftformersetzende qualifizierte elektronische Signatur genutzt werden.
- Konzentrationswirkung: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d. h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.
  - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 12.3 der Checkliste ist zu beachten.
  - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu be-

antragen. Dies gilt z. B. für Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 65 UVPG oder nach § 8 GeoBG bestehen kann.

- Datenschutz: Allgemeine Informationen über die Verarbeitung von Daten und die Rechte bei der Verarbeitung von Daten können der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde entnommen werden.

- Urheberrechte: Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen ist vom Vorhabenträger bzw. von den ggf. beauftragten Büros darauf zu achten, dass ausschließlich Werke verwendet werden, die frei von Rechten Dritter sind bzw. an denen ausreichende Nutzungsrechte *(einschließlich der Verwendung durch den Freistaat Bayern)* bestehen. Im Rahmen der Auftragsvergabe ist das beauftragte Büro hierzu durch den Vorhabenträger zu verpflichten. Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter ist der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Büro verantwortlich. Soweit der Freistaat Bayern wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte *(z. B. im Rahmen der Auslegung von Antragsunterlagen, auch im Internet)* in Anspruch genommen wird, ist der Freistaat Bayern vom Vorhabenträger bzw. vom beauftragten Büro von Ansprüchen Dritter freizustellen.

  In den Antragsunterlagen ist gemäß Nr. 1.8.2 der Checkliste folgende Erklärung abzugeben und vom Antragsteller zu unterschreiben:

  "Hiermit bestätigen wir, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Texte und Darstellungen, insb. Gutachten, Karten, Fotos, Grafiken etc., frei von fremden Urheberrechten sind bzw. die ggf. erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt wurden und vorliegen. Diese Nutzungsrechte umfassen auch das Nutzungsrecht, insbesondere für die Genehmigungsbehörde, zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Verwaltungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung amtlicher Auslegungen bzw. die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet.

  Sollten entgegen dieser Erklärung die Antragsunterlagen urheberrechtliche Rechtsverletzungen enthalten, stellen wir als Antragsteller die beteiligten Behörden, insbesondere die Genehmigungsbehörde bzw. dessen Rechtsträger *(Freistaat Bayern)*, von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller damit zusammenhängenden Kosten frei."

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen gemäß Checkliste im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist in diesem Anhang 2 zur Checkliste zusammengefasst.

Dabei ist die Auftragsvergabe durch den Antragsteller vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Als Gutachter kann von der Behörde grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war. Ein vom Antragssteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt lediglich als normale Antragsunterlage, die noch -ggf. durch ein gesondertes von der Behörde beauftragtes Gutachten- zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sind regelmäßig zu den folgenden Aspekten erforderlich. Im Einzelfall kann hiervon in Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Gutachtenabstimmung abgewichen werden.

1 Luftreinhaltung

- Beschreibung des Standorts und der Anlage
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen *(insbesondere Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt)* und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insbesondere der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Sicherstellung deren Funktionsfähigkeit.
- Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft *(Ableitung von Abgasen)* insbesondere im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen *(z. B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude)* und der Richtlinie VDI 3781, Blatt 4.
- Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
  - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
  - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 2 der TA Luft, dazu
    - Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
    - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
    - Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
  - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der eutrophierenden Stickstoffdeposition sowie der versauernden Stickstoff- und Schwefeldeposition,

Hinweis
Die rechnerische Ermittlung der Deposition ist Grundlage für die FFH-Voruntersuchung gemäß Nr. 13.2.1. Das Rechengebiet ist so groß zu wählen *(im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft hinaus und nach Anhang 8 der TA Luft 2021 zu bestimmen)*, dass sicher beurteilt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können und jedenfalls Überschreitungen vorhabenbezogener Abschneidekriterien außerhalb des Rechengebietes sicher auszuschließen sind.

  - bei empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen außerhalb von FFH-Gebieten: Prüfung des Anhangs 9 der TA Luft 2021 im Hinblick auf die Stickstoffdeposition.

- bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die (Gesamt-)Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,
- soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet *(Nr. 4.6.2.5 TA Luft)* des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden *(insbesondere bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind)*, ist eine Beurteilung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft vorzunehmen *(vgl. Nr. 4.6 der Checkliste)*,
- ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z. B. aus Messstationen,
- ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen *(z. B. Kühltürme)* eine Aussage zur Klimarelevanz *(Aufwärmung, Nebelbildung etc.)*,
- Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.

- Beurteilung, inwieweit die dargestellten Messstellen *(vgl. Nr. 4.5 Checkliste)* der DIN EN 15259 *(aktuelle Fassung)* entsprechen.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2 Lärmschutz

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Festsetzungen in Bebauungsplänen, der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung *(hierzu ist in der Regel eine Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt erforderlich)*.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen *(z. B. im Rahmen von Bebauungsplänen)*.
- Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage *(bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile)* von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben *(z. B. Schalldämmmaße)*.
- Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage *(einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt)*.
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm sowie mit etwaigen Emissions- bzw. Immissionskontingenten aus Bebauungsplanfestsetzungen. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.

  Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.

- Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm sowie etwaigen Emissions- bzw. Immissionskontingenten aus Bebauungsplanfestsetzungen und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärmminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3 Anlagensicherheit

- Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.

Hinweis
Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.

- Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung *(vgl. Nr. 6.2.1 der Checkliste)*
- Soweit die Störfall-Verordnung anwendbar ist: Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß § 29 b BImSchG
  - zu den Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV *(vgl. Nr. 6.2.2 der Checkliste)*,
  - zur störfallrelevanten Errichtung/Änderung *(vgl. Nr. 6.2.4 der Checkliste)* und zum angemessenen Sicherheitsabstand, ggf. mit Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen *(vgl. Nr. 6.2.5 der Checkliste)*,
  - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich zum Sicherheitsbericht gemäß § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV *(vgl. Nr. 6.2.3 der Checkliste)*.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4 Abfallwirtschaft

- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung einschließlich Aussage zur Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und zum Vermischungsverbot gemäß § 9 und § 9 a KrWG sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

5 Energieeinsatz

- Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird, ggf. unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers zur KNV-Verordnung *(Plausibilitätskontrolle)*.
- Überprüfung, ob ggf. die Vorgaben der TA Luft Nr. 5.2.11, der 13. und 17. BImSchV sowie ggf. der BVT-Schlussfolgerungen zur Energieeffizienz berücksichtigt werden.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

6 Elektromagnetische Felder

- Überprüfung, ob die Anforderungen der 26. BImSchV und auch die Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Anmerkung zu Anlagenänderungen:
Bei Änderungen ist die Überprüfung, ob die Anforderungen *(Grenzwerte)* der 26. BImSchV eingehalten sind, für die gesamte Anlage *(Änderung einschließlich bereits bestehender Anlagenteile)* vorzunehmen. Für die Änderung ist zusätzlich eine Überprüfung bzgl. der Minimierungsanforderungen nach 26. BImSchVVwV durchzuführen.

- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

7 42. BImSchV

- Überprüfung, ob die Anlage Anlagenteile gemäß 42. BImSchV enthält und ggf. ob die Anforderungen der 42. BImSchV an die Auslegung und Errichtung dieser Anlagenteile eingehalten werden (vgl. Nr. 3.8 der Checkliste).
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Ist nach den §§ 7 ff. UVPG für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung erforderlich, ist von der Genehmigungsbehörde überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Vom Vorhabenträger ist zur Vorbereitung dieser Vorprüfung eine Voruntersuchung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG vorzulegen. Hierzu sollte - abgesehen von einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis - im Regelfall von einem geeigneten Gutachter eine eigenständige Unterlage erstellt werden. Der Gutachtensauftrag sollte mit der Behörde vorab gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgestimmt werden *(vgl. Vorspann zu Anhang 2)*.

Dabei sind die Ergebnisse der im Übrigen vorliegenden Untersuchungen, z. B. Immissionsgutachten, FFH-Voruntersuchung, Artenschutzgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan etc. gemäß Nr. 2 Satz 2 der Anlage 2 zum UVPG in die Voruntersuchung einzubeziehen. Ist das Ergebnis einer an sich erforderlichen UVP-Vorprüfung bereits vorher offensichtlich und das Vorhaben danach UVP-pflichtig, kann auf die Vorlage der Angaben verzichtet werden. Dies ist beispielsweise grundsätzlich dann der Fall, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

Prüfkatalog/Dokumentation:

Das Ergebnis der Voruntersuchung und insb. die Gründe, warum nach Einschätzung des Erstellers/Gutachters ggf. keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind zu dokumentieren. Der Dokumentation ist der nachfolgende Prüfkatalog zugrunde zu legen. Der Dokumentation muss zu entnehmen sein, dass alle relevanten Prüfpunkte des Prüfkatalogs geprüft wurden.

- Das kann in komplexeren Fällen z. B. durch gutachterliche Erläuterungen und Darstellungen zu relevanten, nicht offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten mit entsprechender tabellarischer Zusammenfassung gemäß Prüfkatalog erfolgen; bei nicht relevanten bzw. offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten reicht dabei im Regelfall ein tabellarischer Eintrag aus.
- In einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis *(z. B. bei einfacher standortbezogener Vorprüfung)* kann z. B. eine tabellarische Übersicht, ggf. mit Verweisen, ausreichen.

Allgemeine Vorprüfung:

Der nachfolgende **Prüfkatalog** gilt in **vollem Umfang** für die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, auch i.V.m. den §§ 8 - 14 UVPG.

Standortbezogene Vorprüfung:

Soweit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG, auch i.V.m. den §§ 8 - 14 UVPG, vorgeschrieben ist, ist gemäß Nr. 4 der Anlage 2 zum UVPG zunächst zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien *(**Nr. 3.3 des nachfolgenden Prüfkatalogs**)* vorliegen.

Liegen derartige besondere örtlichen Gegebenheiten vor, ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Prüfung sonstiger Prüfkriterien des Prüfkatalogs erforderlich, allerdings grundsätzlich nur bezogen auf relevante Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige besondere Empfindlichkeit oder die jeweiligen Schutzziele des relevanten Gebiets gemäß Nr. 3.3 des nachfolgenden Prüfkatalogs.

Prüfkatalog

1 Zusammenwirken mit bereits bestehenden/zugelassenen Vorhaben

(vgl. Nr. 1.2, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3.6 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Andere Vorhaben:

Werden bei dieser Voruntersuchung Vorbelastungen einbezogen durch andere bestehende und/oder zugelassene Vorhaben, die sich im gemeinsamen Einwirkungsbereich befinden? ☐ Nein ☐ Ja

Hinweis
Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts *(z. B. TA Luft, TA Lärm)* einzubeziehen *(ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen)*.

Bei Nein, weil

Begründung

Bei Ja, und zwar

Begründung

1.2 Bei Änderungsvorhaben zusätzlich:

Werden bei dieser Voruntersuchung Auswirkungen einbezogen durch das zu ändernde bestehende und/oder zugelassene Vorhaben *(Bestandsvorhaben)*? ☐ Nein ☐ Ja

Hinweis
Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts *(z. B. TA Luft, TA Lärm)* einzubeziehen *(ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen)*.

Bei Nein, weil

Begründung

Bei Ja, und zwar

Begründung

2 Merkmale des Vorhabens *(Wirkfaktoren)*

Anlage 1 zum UVPG: Nummer

☐ Errichtung, Betrieb ☐ Wesentliche Änderung

2.1 Art der Anlage, Art der verwendeten Stoffe und Technologien

Art/Umfang

2.2 Leistungsgröße, Energiebedarf bzw. -verbrauch

Art/Umfang

2.3 Geschätzte Flächeninanspruchnahme in Hektar *(ha)*

Art/Umfang

2.4 Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in Hektar *(ha)*

Art/Umfang

2.5 Umfang der baulichen Anlagen/Tätigkeiten einschließlich Umfang der Erdarbeiten in m³ und der Abrissarbeiten

Art/Umfang

2.6 Geschätzte Dauer der Bauzeit

Art/Umfang

2.7 Vorhaben ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG?

Art/Umfang

2.8 Sonstige relevante Merkmale

Art/Umfang

Treten Merkmale *(Wirkfaktoren)* auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?

2.9 Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.10 Erhöhung der Lärmimmissionen ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.11 Erhöhung des Verkehrsaufkommens ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.12 Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc. ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.13 Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser *(z. B. Aufstellung von baulichen Anlagen im Grundwasser, Verlegung)*, hydromorphologische Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.14 Änderungen an Gewässern *(z. B. bauliche Anlagen an Gewässern insbesondere im 60 m-Bereich)* ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.15 Einleitung von Abwasser in Gewässer *(Direkt- oder Indirekt-Einleitung)*, Versickerung, Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen infolge hohen Grundwasserstands, einschließlich der damit ggf. zusammenhängenden Änderungen der Qualität und der Quantität von Wasser ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.16 Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Bodenveränderungen ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.17 Klimatische Veränderungen z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderungen des Kleinklimas ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.18 Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc. und sonstige Inanspruchnahme der Natur ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.19 Anfall von Abfällen bei Bau und Betrieb ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.20 Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm-, Schadstoffemissionen etc. während des Baus ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.21 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen *(auch klimabedingt z. B. durch Hochwasser)* während des Baus und des Betriebs, insb. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien bzw. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.22 Erschütterungen, Licht (vgl. auch Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG), Wärme ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.23 Elektromagnetische Wirkungen ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.24 Gefahr von Legionellenbildung ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.25 Sonstige Merkmale *(Anlage, Errichtung oder Betrieb)*, die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können: ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.26 Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein? ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

z. B. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens *(Wirkfaktoren)* unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Gesamteinschätzung

3 Standort des Vorhabens

3.1 Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen *(Nutzungskriterien)*?

3.1.1 Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind *(z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)* ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.2 Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.3 Öffentlich genutzte Gebäude *(z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.)* ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.4 Öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete *(z. B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Fremdenverkehr etc.)* ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.5 Wichtige Verkehrswege ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.6 Wenn das Vorhaben Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist *(vgl. Nr. 2.7)*:

Unterschreiten Schutzobjekte *(nach Nrn. 3.1.2 - 3.1.5 sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle/empfindliche Gebiete)* den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5 c BImSchG zum Vorhaben? ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.7 Liegt das Vorhaben im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5 a BImSchG oder hat das Vorhaben mit einem Betriebsbereich einen gemeinsamen Einwirkungsbereich? ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.8 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.9 Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.10 Flächen für die Entsorgung, z. B. Altlasten, Altablagerungen, Deponien ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.11 Flächen für die Versorgung ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.12 Sonstige Nutzungen/Sachgüter ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2 Ist das Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. in folgender Hinsicht von Relevanz im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen *(insbesondere Wasser, Boden, Flächen, Natur und Landschaft, biologische Vielfalt)* des Gebietes und seines Untergrundes *(Qualitätskriterien)*?

3.2.1 Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von

- Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten,
- Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH Richtlinie,
- sonstigen geschützten Arten *(insb. nach deutschem Recht)*, insb. Seltene Arten *(vgl. rote Liste)* ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.2 Schutzwürdige Böden ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.3 Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.4 Bedeutsame Grundwasservorkommen ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.5 Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.6 Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung *(Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen)* oder besonderer Empfindlichkeit ☐ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.7 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. ☐ Nein

- als Naturschutzprojekte des Bundes *(z. B. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzgroßprojekte)* oder des Landes (z. B. BayernNetz Natur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) geförderte Gebiete, ☐ Ja
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume, ☐ Ja
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung *(Ramsar-Konvention)*, ☐ Ja
- Biotopverbundfläche i.S.d. § 21 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG. ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.2.8 Sonstige, und zwar ☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, welche

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3 Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere folgende Schutzgebietskategorien *(Schutzkriterien)*?

3.3.1 Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete; § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. Bayerische Natura 2000-Verordnung):
Das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sowie mögliche Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, z. B. Stickstoffdeposition über den Luftpfad *(insoweit ist eine Beschränkung auf das TA Luft-Gebiet nicht zulässig)*, Einträge über den Wasserpfad etc., sind zu berücksichtigen ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.4 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.5 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.10 Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.11 Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.13 Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.14 Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservat (Art. 12 a BayWaldG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.15 Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.16 Überregional bedeutsames Schwerpunktvorkommen einer geschützten Art ☐ Nein ☐ Ja

Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens, insb. der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der unter Nr. 1. genannten Vorbelastung:

Gesamteinschätzung

Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung, ob durch das Vorhaben relevante Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:

Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auftreten?

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten Schutzgüter sind anhand der unter Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden/zugelassenen Vorhaben gemäß Nr. 1 zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen *(z. B. geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)*,
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verringern,
- etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.

4.1 Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

4.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

Spezialfälle:

Ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich *(z. B. als Ergebnis einer Natura 2000-Vorprüfung)*? ☐ Nein ☐ Ja

Hinweis
Bei Ja: Im Regelfall UVP erforderlich!

Ist im Rahmen der saP eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ Nein ☐ Ja

Hinweis
Bei Ja: Bei allgemeiner Vorprüfung im Regelfall UVP erforderlich!

4.3 Boden ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

4.4 Wasser ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

4.5 Luft/Klima ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

4.6 Landschaft ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ☐ Nein ☐ Ja

Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

Zusammenfassende Begründung, ob bzw. ggf. warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Begründung

5 Ergebnis

Können von dem Vorhaben nach Ansicht des Antragstellers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

☐ Nein *(nicht UVP-pflichtig)*

☐ Ja *(UVP-Pflicht)*